

Arbeitsrecht (Nr. 075/2007)

Schutzloser GmbH-Chef

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied:

Einem abberufenen GmbH -Geschäftsführer darf ordentlich gekündigt werden, ohne daß es einer weiteren sozialen Rechtfertigung bedarf.

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, daß einem durch Gesellschafterbeschluss abberufenen GmbH-Geschäftsführer selbst dann fristgemäß und ordentlich gekündigt werden kann, wenn im Anstellungsvertrag die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes vereinbart wurde.

Der Kläger dieses Verfahrens war als Geschäftsführer der beklagten GmbH mit Gesellschafterbeschluss am 31. März 2005 abberufen worden. Am Tag darauf kündigte die GmbH den Geschäftsführer-anstellungsvertrag.

Der Kläger wandte sich gegen die Kündigung mit dem Argument, daß in dem Vertrag die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes vereinbart worden sei. Somit hätte ihn die GmbH nicht ohne eine weitere vorherige Sozialauswahl kündigen dürfen.

Das OLG Hamm sah das anders. Zum einen stelle der Verlust des Geschäftsführeramts in diesem Fall einen personenbedingten Kündigungsgrund dar, ohne daß eine weitergehende sozialen Rechtfertigung nötig gewesen sei, urteilten die Richter. Zum anderen durfte wegen der rechtlichen Trennung zwischen Organ- und Anstellungsverhältnis festgelegt werden, daß die Abberufung des Geschäftsführers zugleich als ordentliche Kündigung gilt ("Koppelungsklausel"). Die für ordentliche Kündigungen geltenden Fristen hatte die Beklagte eingehalten.

**Urteil des Oberlandesgerichts Hamm
vom 20. November 2006
Aktenzeichen: 8 U 217/05**

**Veröffentlicht:
Financial Times Deutschland vom 15. Mai 2007 – Seite 28
17.05.2007**